

Verkündet
am 8. Mai 1961
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Wilhelm S [REDACTED], B [REDACTED],
N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Philipp M [REDACTED] & Co. GmbH., Lederwarenfabrik
in O [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre
Geschäftsführer Philipp und Luise M [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - Zivil-
senat in Darmstadt - vom 21. Januar 1960 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Anfang 1951 beauftragte der Geschäftsführer Philipp M. der beklagten Gesellschaft, die ihren Sitz in O. hat, den Kläger mit der Planung für den Wiederaufbau ihres Geschäftsgrundstücks in B. Der Auftrag war auf die Errichtung von zunächst drei Geschossen beschränkt. Die vom Kläger hierüber ausgestellte Rechnung vom 11. August 1953 hat die Beklagte bezahlt.

Leiter des in dem B. er Gebäude betriebenen Filialgeschäfts der Beklagten war Werner B., der Schwager der Ehefrau des Geschäftsführers M. Diesen drängte in der Folgezeit eine Mieterin (DAK), die mehr Büroräume benötigte, das Gebäude weiter auszubauen. Darauf beauftragte B. im Jahre 1955 den Kläger, Pläne für den Bau weiterer Geschosse anzufertigen. Der Kläger reichte am 8. September 1955 den von ihm und B. unterschriebenen Bauantrag ein. Am 27. Dezember 1955 nahm B. den Antrag wieder zurück.

Der Kläger verlangt für diese Arbeiten von der Beklagten ein Architektenhonorar von 6.550 DM. Er behauptet, die Beklagte habe B. ausdrücklich ermächtigt, ihm den Auftrag zu erteilen; jedenfalls sei B. allgemein zu solchen Geschäften bevollmächtigt gewesen. Zumindest müsse sich die Beklagte den Rechtsschein einer Bevollmächtigung B.s entgegenhalten lassen.

Unter Abzug einer Gegenforderung der Beklagten von 762,55 DM für in deren B. er Filiale gekaufte Lederwaren hat der Kläger 5.787,45 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und im Wege der Widerklage die 762,55 DM nebst Zinsen verlangt. Sie

- 3 -

hat bestritten, B. ermächtigt zu haben, dem Kläger den weiteren Architektenauftrag zu erteilen. Sie hat auch bestritten, den Eindruck erweckt zu haben, B. handle mit ihrem Willen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt.

Mit seiner Revision erstrebt der Kläger weiter die Verurteilung der Beklagten gemäß der Klage und die Abweisung der Widerklage. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Beklagte ihren Filialleiter B. ausdrücklich oder stillschweigend zu der Auftragserteilung an den Kläger im Jahre 1955 ermächtigt habe, greift die Revision nicht an.

II.

Die Revision meint jedoch, das Berufungsgericht habe die Begriffe der Duldungs- und Anscheinsvollmacht verkannt. Darin kann ihr nicht gefolgt werden.

1.) Zur Duldungsvollmacht gehört die Feststellung, daß der Vertretene ein Handeln in seinem Namen geduldet hat, aus dem der Gegner auf eine Bevollmächtigung des in Wirklichkeit nicht bevollmächtigten Vertreters schließen konnte. Anders als bei der Duldungsvollmacht kommt es bei der Anscheinsvollmacht nicht darauf an, ob der Vertretene das



Verhalten des vollmachtlosen Vertreters gekannt hat; es genügt, daß er es bei hinreichender Sorgfalt kennen mußte und verhindern konnte (BGH NJW 1956, 1673).

In beiden Fällen setzt die Bindung des Geschäftsherrn durch das Handeln des nicht bevollmächtigten Vertreters voraus, daß der Geschäftsgegner dieses Handeln bei Abschluß des streitigen Geschäfts gekannt hat (BGH NJW 1956, 460). Kannte er es nicht, so besteht kein Anlaß, ihn sich nach Treu und Glauben darauf berufen zu lassen. Das verkennt die Revision. Entgegen ihrer Meinung kommt es auf Umstände, die für eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht sprechen könnten, die aber dem Kläger bei Abschluß des Architektenvertrags 1955 nicht bekannt waren, nicht an.

2.) In tatsächlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht hierzu festgestellt, daß der Kläger im Jahre 1951 den Architektenauftrag nicht von dem Filialleiter B., sondern von dem Geschäftsführer M. erhalten hat. Den an die Baubehörde in Braunschweig gerichteten Bauantrag vom 6. Februar 1951, wonach nur drei Geschosse gebaut werden sollten, hat ebenfalls M. zusammen mit dem Kläger unterschrieben; der Unterschrift M.'s ist der Stempel der Gesellschaft in C. beigedrückt. Der Kläger wußte, daß M. persönlich entschieden hatte, es sollten nur drei Geschosse gebaut werden.

3.) Hieraus folgert das Berufungsgericht, daß alle im Zusammenhang mit der Errichtung der drei Geschosse im Jahre 1951 von M. geduldeten Verhandlungen und Maßnahmen B.'s nur in Ausführung des damaligen, von Meid selbst erteilten Bauauftrags erfolgt sind. Die Rohbauarbeiten habe zudem M. selbst vergeben. Daß B. bei der Durchführung des von M. erteilten Bauauftrags eine gewisse Selbständigkeit

eingeräumt gewesen sei, habe dem Kläger im Jahre 1955 keinen Anlaß zu der Annahme geben können, B. [REDACTED] sei ermächtigt, ihm die Planung weiterer Geschosse zu übertragen. Der Kläger habe sich, so führt das Berufungsgericht aus, darüber im klaren sein müssen, daß er sich den Auftrag hierfür dort holen mußte, wo er auch den ersten Auftrag erhalten hatte. Es sei nicht ersichtlich, welche Maßnahmen M. [REDACTED] hätte treffen sollen, um das spätere eigenmächtige Vorgehen B. [REDACTED]s zu verhindern.

4.) Die Würdigung der festgestellten Umstände durch das Berufungsgericht begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Kläger kein Verhalten B. [REDACTED]s geduldet, aus dem der mit den Verhältnissen von Anfang an vertraute Kläger nach Treu und Glauben hätte schließen dürfen, B. [REDACTED] sei ermächtigt, ihn mit der Planung der weiteren Geschosse zu beauftragen. Es ist auch kein Verhalten B. [REDACTED]s festgestellt, das die Annahme einer Bevollmächtigung gerechtfertigt hätte und das die Beklagte kannte, aber nicht verhindert hat.

5.) Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe einige Handlungen B. [REDACTED]s nicht zutreffend, andere überhaupt nicht gewürdigt.

a) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß B. [REDACTED] das Auftragsbestätigungsschreiben an das Baugeschäft Br. [REDACTED] vom 28. Mai 1951 unterschrieben hat. Es entnimmt dem Schreiben aber, daß M. [REDACTED] selbst bereits vorher die Rohbauarbeiten mündlich an Br. [REDACTED] vergeben hatte. Diese Feststellung wird durch den Inhalt des Schreibens gedeckt. Somit hat B. [REDACTED] auch insoweit nur in Ausführung des von M. [REDACTED] persönlich vergebenen Bauauftrags gehandelt, als er nachträglich das die technischen Einzelheiten enthaltende Auftragsbestätigungsschreiben unterzeichnete.

b) Die Behauptung des Klägers, B[REDACTED] habe beim Bau eines anderen Filialgeschäfts der Beklagten alle Verhandlungen selbständig geführt und auch das Filialgeschäft verpachtet, hat das Berufungsgericht als unerheblich behandelt; hierauf könne es, so führt es aus, allenfalls ankommen, wenn der Kläger diese Tätigkeiten B[REDACTED]s gekannt habe, als er 1955 von ihm den Auftrag zur Anfertigung der neuen Pläne entgegennahm; das habe der Kläger jedoch nicht behauptet.

Die Ansicht der Revision, der Kläger könne sich auch auf Maßnahmen B[REDACTED]s berufen, die er 1955 bei Annahme des Planungsauftrags nicht gekannt hat, ist, wie bereits ausgeführt, unrichtig.

Den durch einen Anwalt vertretenen Kläger darüber zu befragen, ob er 1955 bei Annahme des Planungsauftrags das selbständige Handeln B[REDACTED]s bei Bau des anderen Filialgeschäfts und bei der Verpachtung jener Filiale gekannt habe (§ 139 ZPO), war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, zumal der Kläger nicht vorgetragen hat, wann das Haus gebaut und das Geschäft verpachtet worden sein sollen.

c) Das Berufungsgericht brauchte nicht die vom Kläger benannten Zeugen darüber zu vernehmen, ob sie B[REDACTED] für bevollmächtigt gehalten haben, dem Kläger den Planungsauftrag zu erteilen. Entscheidend ist, ob der Kläger selbst trotz seiner Kenntnis der gesamten Umstände B[REDACTED] für bevollmächtigt halten durfte, mit ihm den weiteren Architektenvertrag zu schließen. Das hat das Berufungsgericht verneint.

d) Das Landgericht hat in seinem Urteil (S. 6) ausgeführt, aus dem Einbau einer Treppe im B[REDACTED]er Haus im Jahre 1955 könne der Kläger nichts für seine Auffassung

herleiten. Dieser Umbau sei zwar für den Weiterbau dienlich, aber für den Geschäftsbetrieb notwendig gewesen. Deshalb könne daraus nicht geschlossen werden, die Beklagte sei mit dem Bau weiterer Stockwerke einverstanden gewesen.

Das Berufungsgericht ist im angefochtenen Urteil auf den Einbau der Treppe nicht ausdrücklich eingegangen. Es hat jedoch zu Beginn der Entscheidungsgründe die Würdigung des Sachvortrags der Parteien durch das Landgericht gebilligt und zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen. Damit hat es sich die Ausführungen des Landgerichts zum Einbau der Treppe zu eigen gemacht. Diese lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Kläger hat auch in den Vorinstanzen nicht vorgetragen, wann und auf welche Weise M. erfahren haben soll, daß die ohne Baugenehmigung errichtete Treppe nach einem von ihm, dem Kläger, entworfenen Plan gebaut worden sei, und in welchem Verhalten M. eine Genehmigung, also eine empfangsbedürftige Willenserklärung, zu finden sei.

Das Berufungsgericht hat keine Gesichtspunkte außer acht gelassen, aus denen sich eine nachträgliche Genehmigung des Planungsauftrags durch die Beklagte ergeben könnte.

1.) Dem Schreiben der Beklagten an B. vom 10. Februar 1956 entnimmt es, daß M. mit einer Aufstockung des Hauses einverstanden gewesen wäre, wenn die DAK sie voll finanziert hätte. Dieses Schreiben stellt die Antwort auf die Anfrage B. vom 3. Januar 1956 dar, worin dieser der Beklagten "erstmal diese Angelegenheit" mitteilte. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß dieser Schriftwechsel aus dem Jahre 1956 nichts für ein nachträgliches Einverständnis der Beklagten mit der Erteilung des Planungsauftrags an den Kläger im Jahre 1955 ergibt.

2.) Das Berufungsgericht glaubt nicht feststellen zu können, wer die Gebühren für das Dispensverfahren gezahlt hat, das anlässlich des von B. dem Kläger erteilten Planungsauftrags durchgeführt werden mußte. Nach den Dispensakten (Bl. 5) und den Bauakten Bd. 3 Bl. 22, 31 ist jedenfalls die Braunschweiger Filiale zur Zahlung der Gebühren aufgefordert worden. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß die Beklagte die Gebühren von O. aus gezahlt oder M. von der Zahlung durch die Filiale in B. Kenntnis gehabt hätte. Ob M. später bei einer Überprüfung der Filiale hiervon, wie die Revision meint, erfahren hat, ist unerheblich; der Kläger hat es auch nicht behauptet.

IV.

Einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Verwendung seiner Pläne beim Bau der Treppe hat der Kläger im anhängigen Rechtsstreit nicht geltend gemacht.

~~Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.~~

V.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Dr. Vogt